

## **7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2000**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde). Gefährliche Hunde sind Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) in der jeweils geltenden Fassung:

- a) gemäß § 3 Abs. 2 des Gefährhundegesetzes die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) genannten Hunde:

Pitbull-Terrier

American Staffordshire-Terrier

Staffordshire-Bullterrier

Bullterrier

Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

- b) Hunde, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefährhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 1 Abs. 3 und 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2015	für den 1.Hund	120,00 €
	für den 2. Hund	220,00 €
	für jeden weiteren Hund	330,00 €
Die Steuer beträgt ab Kalenderjahr 2016	für den 1.Hund	170,00 €
	für den 2. Hund	270,00 €
	für jeden weiteren Hund	380,00 €

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 beträgt die Steuer im Kalenderjahr:

- a) für den ersten Hund 1.230,00 €  
b) für den zweiten Hund 1.850,00 €  
c) für jeden weiteren Hund 2.460,00 €

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 7 oder § 8 Abs.1 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.  
Für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 wird eine Steuervergünstigung nach §§ 7 oder 8 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 8 erhält folgende Fassung:

## **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen nicht ausschließlich zu Erwerbszwecken gehaltenen Hund,
1. der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich ist,
  2. der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des BJJ gehalten wird (Jagdgebrauchshunde), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird.

(2) Ab Kalenderjahr 2016 kann die Steuer bei Nachweis des Steuerpflichtigen über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung auf folgende jährliche Steuersätze vermindert werden:

für den 1.Hund auf	120,00 €
für den 2. Hund auf	220,00 €
für jeden weiteren Hund	330,00 €

Der Nachweis über den Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung ist der Amtsverwaltung Breitenburg auf Anforderung jeweils jährlich vorzulegen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.  
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den 12.12.2014

**Gemeinde Lägerdorf  
Bürgermeister  
Sülau**